

Anlage 12

Merkblatt zur Gewährung von Umzugskostenvergütung

I. Allgemeines

Die Gewährung von Umzugskostenvergütung richtet sich nach dem Sächsischen Umzugskostengesetz (SächsUKG) und der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zum Vollzug des Sächsischen Umzugskostengesetzes (VwV-SächsUKG).

Das Landesamt für Steuern und Finanzen in Dresden ist zuständig für die:

- Prüfung und Bestätigung der von den Berechtigten beim Landesamt für Steuern und Finanzen eingereichten Kostenvoranschläge,
- Bewilligung von Abschlägen auf die zu erwartende Umzugskostenvergütung und die Information der personalverwaltenden Stelle über die Höhe der bewilligten Abschläge,
- Berechnung der Umzugskostenvergütungen, das Erstellen der Bescheide an die Berechtigten sowie Information der personalverwaltenden Stelle über die Höhe der festgesetzten Umzugskostenvergütungen.

Die personalverwaltenden Stellen beziehungsweise die Beschäftigungsbehörden sind zuständig für die:

- Entscheidung über die Zusage der Umzugskostenvergütung und die schriftliche Zusage,
- Anerkennung einer Wohnung als vorläufige Wohnung (§ 11 Abs. 1 SächsUKG),
- Entgegennahme der Anträge auf Umzugskostenvergütung, Prüfung auf Vollständigkeit und Weiterleitung an das Landesamt für Steuern und Finanzen in Dresden,
- Anweisung und Zahlung der Abschläge und der Umzugskostenvergütungen,
- Rückforderung von ohne Rechtsgrund oder zu viel gezahlter Umzugskostenvergütung einschließlich gezahlter Abschläge sowie entsprechende Information des Landesamtes für Steuern und Finanzen.

II. Die Umzugskostenvergütung

1. Voraussetzung für den Anspruch auf Umzugskostenvergütung ist die schriftliche Zusage durch die dafür zuständige Stelle.
2. Umfang der Umzugskostenvergütung
Die Umzugskostenvergütung umfasst:
 - a) Beförderungsauslagen,
 - b) Reisekosten,
 - c) Mietentschädigung,
 - d) andere Auslagen und
 - e) Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen.
3. Beförderungsauslagen (§ 6 SächsUKG)
Erstattet werden die notwendigen Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes von der bisherigen zur neuen Wohnung. Dazu gehören auch die Auslagen für die Versicherung des Umzugsgutes gegen Transport- und Bruchschäden.

3.1 Verfahren bei Inanspruchnahme eines Speditionsunternehmens

Vor der Durchführung des Umzuges hat der Berechtigte mindestens zwei rechtlich und wirtschaftlich selbständige Spediteure unabhängig voneinander und ohne gegenseitige Kenntnis mit der Besichtigung des Umzugsgutes und der Abgabe je eines vollständigen und umfassenden Kostenvoranschlages zu beauftragen. Das Einholen eines Konkurrenzangebotes durch einen Spediteur ist nicht zulässig. Die Besichtigung des Umzugsgutes ist vom Berechtigten im Antrag auf Zahlung eines Abschlages auf Umzugskostenvergütung und im Antrag auf Umzugskostenvergütung zu bestätigen.

Die Kostenvoranschläge müssen einen verbindlichen Gesamtpreis (Festpreis) enthalten. Art und Umfang der einzelnen Leistungen müssen in den Kostenvoranschlägen enthalten sein. Dazu gehören insbesondere:

- a) Umfang des Umzugsgutes, Fracht von Haus zu Haus
- b) Zeitaufwand und Lohnkosten für Be- und Entladen
- c) Nebenleistungen für
 - Ab- und Aufschlagen von Möbeln
 - Ein- und Auspacken
 - Packmaterial sowie Abfuhr des Leermaterials.

Wird der benötigte Laderaum ausnahmsweise anhand einer Umzugsgutliste ermittelt, ist das dafür vorgesehene Formblatt zu verwenden.

Der Berechtigte ist zwar grundsätzlich in der Wahl des Möbelspediteurs frei, erstattet werden jedoch nur die Beförderungsauslagen nach dem vom Landesamt für Steuern und Finanzen bestätigten Kostenvoranschlag unter Abzug der Kosten für nicht erbrachte Teilleistungen. Ist der Umfang des Umzugsgutes höher als im Kostenvoranschlag angegeben, ist dennoch nur der Festpreis erstattungsfähig.

3.2 Umzüge ohne Inanspruchnahme einer Spedition

Erstattet werden nur die nachgewiesenen notwendigen Auslagen. Dies gilt nicht für die vom Berechtigten oder die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen selbst ausgeführten Arbeiten.

4. Reisekosten (§ 7 SächsUKG)

Reisekosten für die Umzugs-, Besichtigungs- und Umzugsvorbereitungsreisen werden wie folgt erstattet:

a) Kosten der Umzugsreise

Die Auslagen für die Umzugsreise des Berechtigten und der zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Personen von der bisherigen zur neuen Wohnung werden wie bei Dienstreisen des Berechtigten erstattet. Tagegeld wird vom Tage des Einladens des Umzugsgutes an bis zum Tage des Ausladens mit der Maßgabe gewährt, dass auch diese beiden Tage als volle Reisetage gelten. Auslagen für eine Übernachtung werden gegen Nachweis für den Tag des Ausladens des Umzugsgutes nur gewährt, wenn eine Übernachtung außerhalb der neuen Wohnung notwendig gewesen ist.

b) Wohnungsbesichtigungsreisen

Die Auslagen für vier Reisen einer Person oder zwei Reisen von zwei Personen zum Suchen oder Besichtigen einer Wohnung werden wie bei Dienstreisen des Berechtigten erstattet. Tagegeld und Übernachtungskostenerstattung wird je Reise für höchstens zwei Reise- und zwei Aufenthaltstage gewährt.

c) Umzugsvorbereitungsreise

Für eine Reise vom neuen Dienort zur bisherigen Wohnung zur Vorbereitung und Durchführung des Umzuges wird Fahrtkostenerstattung oder Wegstreckenentschädigung wie bei Dienstreisen gewährt.

5. Mietentschädigung (§ 8 SächsUKG)

Mietentschädigung wird nur gewährt, wenn für dieselbe Zeit Miete aus zwei Mietverhältnissen (Miete für die bisherige Wohnung und Miete für die neue Wohnung) zu zahlen ist, wobei nur jeweils eine Miete nach den im Gesetz genannten Voraussetzungen erstattet wird. Gemäß § 573c Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist die Kündigung eines Wohnraummietverhältnisses spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des übernächsten Monats zulässig. Eine zum Nachteil des Mieters abweichende Vereinbarung ist unwirksam (§ 573c Abs. 4 BGB).

6. Andere Auslagen (§ 9 SächsUKG)

Erstattet werden:

a) die notwendigen ortsüblichen Maklergebühren für die Vermittlung einer Mietwohnung und einer Garage oder die entsprechenden Auslagen bis zu dieser Höhe für eine eigene Wohnung bzw. für den Erwerb eines Grundstücks, auf dem die eigene Wohnung errichtet wird,

b) die Auslagen für durch den Umzug bedingten zusätzlichen Unterricht der Kinder (Bescheinigung der Schule ist erforderlich) und zwar bis zu 40 Prozent des im Zeitpunkt der Beendigung des Umzuges maßgebenden Endgrundgehaltes der Besoldungsgruppe A 12 des Sächsischen Besoldungsgesetzes (SächsBesG) für jedes Kind,

c) Auslagen für einen Kochherd (Höchstbetrag 250 EUR) bzw. Öfen oder andere Heizungseinrichtungen (Höchstbetrag 170 EUR für jedes Zimmer) unter der Voraussetzung, dass deren Beschaffung beim Bezug der neuen Wohnung notwendig ist.

7. Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen (§ 10 SächsUKG)

Mit der zu gewährenden Pauschvergütung werden alle sonstigen, nicht in den §§ 6 bis 9 SächsUKG berücksichtigten Umzugsauslagen pauschal abgegolten. Sie wird, wenn die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, ohne Nachweis bestimmter Aufwendungen gewährt. Die Pauschvergütung beträgt für Verheiratete oder Lebenspartner 850 EUR und für Ledige 450 EUR. Dem Verheirateten oder Lebenspartner sind die in § 10 Abs. 2 SächsUKG genannten Berechtigten gleichgestellt. Leben im Haushalt des Berechtigten ledige Kinder, Stiefkinder oder Pflegekinder oder andere in § 6 Abs. 3 Satz 3 SächsUKG genannte Personen, erhöht sich dieser Betrag um jeweils 250 EUR, wenn sie auch nach dem Umzug mit dem Umziehenden in häuslicher Gemeinschaft leben. Berechtigte, die unmittelbar vor dem Umzug keine Wohnung hatten oder nach dem Umzug eine Wohnung nicht eingerichtet haben, erhalten eine verminderte Pauschvergütung nach § 10 Abs. 4 SächsUKG.

III.

Verfahren

1. Umzugskostenvergütung bei Bezug einer vorläufigen Wohnung

Wird vor dem Umzug in eine endgültige Wohnung eine vorläufige Wohnung bezogen, können die Umzugskosten auch für diesen Umzug erstattet werden, wenn diese Wohnung vorher von der dafür zuständigen Stelle als vorläufige Wohnung schriftlich anerkannt wurde. Ein entsprechender Antrag ist durch den Berechtigten rechtzeitig zu stellen und zu begründen. Bis zum Umzug in die endgültige Wohnung kann eine Wohnung nur einmal als vorläufige Wohnung anerkannt werden.

2. Einreichung der Kostenvoranschläge bei Inanspruchnahme eines Spediteurs
Der Berechtigte hat die Kostenvoranschläge so rechtzeitig unmittelbar bei dem
Landesamt für Steuern und Finanzen
Referat 338D
Postfach 10 06 55
01076 Dresden
einzureichen, dass eine Kostenprüfung vor der Auftragserteilung erfolgen kann und gegebenenfalls erforderliche Vergleichsangebote eingeholt werden können.
3. Abschlagszahlung
Zur Bestreitung der anfallenden Umzugsauslagen kann unmittelbar beim Landesamt für Steuern und Finanzen in Dresden eine Abschlagszahlung beantragt werden. Sie kann bis zur Höhe der voraussichtlich zu erwartenden Umzugskostenvergütung, abgerundet auf je volle 50 EUR, gewährt werden. Dem Antrag sind die unter nachstehender Nummer 5 Buchst. a bis c genannten Unterlagen beizufügen.
4. Abrechnung der Umzugskostenvergütung
Die Umzugskostenvergütung wird nach Beendigung des Umzuges gewährt. Sie ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr bei der Beschäftigungsbehörde schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach Beendigung des Umzuges. Umzugskostenvergütung wird nicht gewährt, wenn nicht innerhalb von 5 Jahren nach Wirksamwerden der Zusage der Umzugskostenvergütung umgezogen wird.
5. Form des Antrages
Die zu verwendenden Vordrucke sind im Landesweb des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen unter „Fachinformationen/Infoportal RKV, UKV, TG“ sowie im Internet unter dem Link „<http://www.revosax.sachsen.de/>“ abrufbar. Dem Antrag der Umzugskostenvergütung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Versetzungsverfügung oder andere Personalverfügung,
 - b) Umzugskostenzusage,
 - c) Kostenvoranschläge,
 - d) für alle mit dem Antrag geltend gemachten Kosten die entsprechenden ausgefüllten Vordrucke, Belege und Nachweise.
6. Bei bestehenden Unsicherheiten z. B. zum Verfahren bei Inanspruchnahme eines Speditionsunternehmens (vorstehend unter Ziffer II Nr. 3.1), bei Umzügen ohne Inanspruchnahme einer Spedition (vorstehend unter Ziffer II Nr. 3.2) oder zum Umfang der Umzugskostenvergütung wird zur Vermeidung von Nachteilen bei der Abrechnung der Umzugskostenvergütung empfohlen, das Landesamt für Steuern und Finanzen, Referat 338 D, in Dresden, im Vorfeld zu kontaktieren.